

## Gesetzessammlung

### Laufende Aktualisierung

Seit dem letzten FFAC-Newsletter haben sich wie immer verschiedene Änderungen in den luftrechtlichen Erlassen der Schweiz ergeben. FFAC Vizepräsident des Stiftungsrates und Rechtsanwalt Dr. Raphael Widmer-Kaufmann hat die [FFAC-Gesetzessammlung](#) entsprechend aktualisiert und fasst die Änderungen nachfolgend zusammen:

### Änderung der [Verordnung über die Flughafenengebühren](#)

Per 1. Januar 2025 traten Änderungen an der Verordnung über die Flughafenengebühren in Kraft. Von der Änderung betroffen ist hauptsächlich der Flughafen Zürich.

Die Gebühren, welche an den Flughäfen Genf und Zürich bezahlt werden müssen, werden von den Flughäfen grundsätzlich in regelmässig stattfindenden Verhandlungen mit den Flughafenutzern festgesetzt. Können Flughafen und Flughafenutzende keine Einigung erzielen, entscheidet das BAZL mittels Verfügung.

Neu kommt bei dieser Art der Gebührenfestlegung ein sogenannter Roll-Over-Mechanismus zum Einsatz. So sieht der neue Art. 18 der Verordnung über die Flughafenengebühren vor, dass am Flughafen Zürich im Falle eine Über- oder Unterdeckung während einer Gebührenperiode diese bei der Gebührenfestlegung für die anschliessende Gebührenperiode berücksichtigt werden muss. Waren also die Gebühren während einer Gebührenperiode zu hoch oder zu tief, muss dies in der nachfolgenden Gebührenperiode kompensiert werden.

Diese Änderungen gelten allerdings nur für den Flughafen Zürich. In Genf wird, da dort bei der Gebührenfestlegung gänzlich andere Rahmenbedingungen herrschen, auf die Festlegung dieses Roll-Over-Mechanismus verzichtet.